

von den Konfliktparteien die Beendigung der gravierenden Menschenrechtsverletzungen, rief die internationale Gemeinschaft zur humanitären Hilfe auf und bat den UNHCR um Schutz und Hilfe für die Flüchtlinge.

Auch die Resolution 1992/19 wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen; sie thematisierte bemerkenswerterweise die Lage der autochthonen Bevölkerung in einem Dritte-Welt-Land Ozeaniens. Die Regierung Papua-Neuguineas wurde aufgefordert, unverzüglich die Bewegungsfreiheit der Einwohner der Insel Bougainville wiederherzustellen. Der für die Untersuchung der Verträge und Abmachungen zwischen Staaten und Ureinwohnern (vgl. auch den Beitrag von Gudmundur Alfredsson S.17ff. dieser Ausgabe) eingesetzte Sonderberichterstatter Martínez soll in seinen Bericht auch die Vereinbarungen zwischen der indigenen Bevölkerung Bougainvilles und Papua-Neuguinea einbeziehen.

Wie stets hinter verschlossenen Türen wurden auch 1992 die Fälle systematischer Menschenrechtsverletzungen unter dem nach der Resolution 1503 (XLVIII) des ECOSOC (Text: VN 5/1981 S.178) benannten '1503-Verfahren' behandelt. Es betraf die folgenden sieben Staaten: Bahrain, Kenia, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire.

II. In der Debatte über Rassismus und Rasendiskriminierung äußerten die Experten ihre Sorge über das alarmierende Anwachs-

sen von neuen Formen des Fremdenhasses, der rassistischen Propaganda und der Gewalt in den vergangenen Jahren. Jedoch konnte keine Einigung hinsichtlich der Maßnahmen erreicht werden, die zu ergreifen sind, um die genannten Phänomene zu bekämpfen. Der Beobachter der USA, Morris B. Abram, bezeichnete auch in diesem Zusammenhang die 'ethnische Säuberung' im früheren Jugoslawien als Teil der Rasendiskriminierung. Es seien Greuelthaten zu verzeichnen, von denen man nie geglaubt hätte, daß sie in Europa eine Wiederholung fänden, und er warnte davor, diese Geschehnisse zu ignorieren. Der Menschenrechtskommission wurde empfohlen, für zunächst drei Jahre einen »Sonderberichterstatter über gegenwärtige Formen des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit« einzusetzen.

Eine ausführliche Debatte erfolgte auch über die gegenwärtigen Formen der Sklaverei, wobei in der Resolution 1992/2 zum Bericht der einschlägigen Arbeitsgruppe der Unterkommission besonderes Augenmerk auf Kinderhandel, -prostitution und -pornographie sowie Berichte über Organentnahmen gelenkt wurde.

Die Unterkommission befaßte sich erneut mit den Rechten der autochthonen Völker im allgemeinen wie auch im konkreten Fall, etwa hinsichtlich der Landrechte der Hopi und Navajo im nördlichen Arizona (Resolution 1992/36). Sie rief auch dazu auf, Beiträge zum Freiwilligen Fonds der

Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, das 1993 begangen wird, zu leisten.

III. Auch 1992 befaßten sich die Menschenrechtsexperten wieder mit den zahlreichen von ihr in Auftrag gegebenen Studien. Der 44.Tagung lag endlich der Schlußbericht des rumänischen Sonderberichterstatters Dumitru Mazilu über Jugend und Menschenrechte vor (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1992/36), der allerdings die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllte. Von einigen Experten wurde er als nicht genügend fundiert respektive unzureichend kritisiert. Abschließend wurde auch zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (E/CN.4/Sub.2/1992/16) und über Menschenrechtsverletzungen an UN-Bediensteten (E/CN.4/Sub.2/1992/19) Bericht erstattet.

Fortschritte in der Arbeit der Unterkommission zeigen sich hinsichtlich der Studie über das Recht auf Wiederherstellung, Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung von Grundfreiheiten (E/CN.4/Sub.2/1992/8). Der Sonderberichterstatter, der niederländische Experte Theodoor van Boven, wurde aufgefordert, seine Studie fortzuführen unter Berücksichtigung der Kommentare zu den vorherigen Berichten und im nächsten Jahr der Unterkommission einen Schlußbericht zu unterbreiten. Luis Valera Quirós aus Co-

